

Halle'sches Tageblatt.



Amliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Verlag und Druckerei für Inserate und Abonnement des Mag. Wolff, Leipzigerstraße 8. No. 60, gr. Steinstraße 73. W. Danneberg, Gellstraße 67.

Intentionserweis für die verehelichte Cornelia oder deren Namn 15 Jg.

Reclamen vor dem Tagesalender die dreigekaltene Cornelia oder deren Namn 40 Jg.

86. Jahrgang. Mittwoch den 18. November 1885.

Amlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit nachstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungs-Amtes vom 30. September cr., betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach einem eingetretenen Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebs-Unternehmens zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) zur öffentlichen Kenntnis.

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes erläßt das Reichsversicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvoorschriften:

§ 1. Als Krankenkassen im Sinne des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes gelten die Gemeinde-Krankenkassen, die Orts-, Betriebs-, Fabrik-, Anstalts-, Bauarbeiterkassen die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 128) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen und die auf Grund Landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hilfskassen gemäß § 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Beschäftigung einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§ 2. Der in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage nach Eintritt des Unfalls) an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutenmäßig besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutenmäßig gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist (§§ 1 und 2 des Unfallversicherungs-Gesetzes).

§ 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes insofern zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährtete Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.

§ 4. Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 a. a. D. nur insofern zu leisten, als ihm nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutenmäßig ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Schefel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.

§ 5. Hilfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§ 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im § 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 cit. zu viel zu gewähren, als zur Erstattung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist (§ 9).

§ 6. Anmerkung 1). Nach § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 dieses Reichsgesetzes Krankengeldes zu leisten. Wird das nach § 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß § 5 Absatz 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach § 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. h. auf ein Drittel des Arbeitslohnes.

§ 7. Nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Tageslohnes nach leisten bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Sohne bestritten haben. Derselbe bezieht sich auf den alleinlebenden Verletzten höchstens zu gewährenden Krankengeld zu dem Krankengeld, welches dem Verletzten von Angehörigen gemäß § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie in § 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung um $\frac{1}{4}$ auf $\frac{3}{4}$ des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältnisse das dem alleinlebenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{3}{4}$ des Arbeitslohnes.

§ 8. Die nach § 5 Absatz 9 cit. das Krankengeld von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{3}{4}$ des Arbeitslohnes erhöhen ist, so erhöht sich der im § 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{3}{4}$ des freien Arbeitvertrages, um $\frac{1}{4}$ mehr, hin auf $\frac{1}{2}$ des freien Arbeitvertrages.

§ 5. Betrag, abgesehen von dem Falle des § 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits 2 Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus § 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebenwenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§ 6. Betreiben Bedenten gegen den Anspruch des Verletzten auf den in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Ansprüche Mitteilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenten nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Bezirksbehörde sowie die Organe der beteiligten Berufsvereinigungen um eine Klärung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§ 5 Absatz 11 a. a. D.) über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§ 7. Die Auszahlung des Mehrbetrags Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zeitterminen zu erfolgen, welche für das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld bei der Kasse eingehängt sind.

§ 8. Die Auszahlung des Mehrbetrags Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zeitterminen zu erfolgen, welche für das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld bei der Kasse eingehängt sind.

§ 9. Die Auszahlung des Mehrbetrags Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zeitterminen zu erfolgen, welche für das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld bei der Kasse eingehängt sind.

§ 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§ 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Vericherungsamt.
Vöbker.

Liquidation
auf Grund
des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom
6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Ort, Sitz):

Aufsichtsbehörde (Name, Ort):

1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):

2. Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes; Wohnort, Wohnung:

3. Datum des Unfalls:

4. a) der Wiedererfassungnahme zu a: der Arbeit, oder b) des erhöhten Ab- lebens, oder c) des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls:

5. Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:

a) der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes. M. . . Pf.

b) (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag M. . . Pf.

c) auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes M. . . Pf.

6. Betrag des M. . . Pf.

7. Berechnung. Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalls an Krankengeld insgesamt empfangen: und zwar für Tage (vergl. Ziffer 5) a M. . . Pf. (vergl. Ziffer 6c) zusammen M. . . Pf.

Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für Tage (vergl. Ziffer 5) a M. . . Pf. (vergl. Ziffer 6b) zusammen M. . . Pf.

Mehrsatzlage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist M. . . Pf.

8. Bemerkungen,

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes wird die zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom ertheilt, erlischt, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn die vorstehend begründete Mehrsatzlage zum Betrage von (in Buchstaben) M. . . Pf. bis zum gütlich erstatten zu wollen.

Art und Datum Unterschrift:

In

Den vorstehend liquidirten Betrag von M. . . Pf. erhalten.

Ort und Datum: Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutenmäßig zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenkasse) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Beteiligten entstehen, sind nach Maßgabe des § 5 Absatz 11 a. a. D. und des § 88 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes zu entscheiden.

Halle a. S., den 13. November 1885.

Der Magistrat.

Städtische Sparkasse zu Halle a. S.
Bekanntmachung.

Die Interessenten der Sparkasse sind bisher von der irrigen Voraussetzung ausgegangen, daß sie gezinsungen sind im Monat Januar jeden neuen Jahres die Zinsen des Vorjahres abzugeben. In Folge dieser irrigen Auffassung ist der Abtrag der Interessenten im Sparkassenlokal ein so großer, daß die Beamten der Sparkasse nicht in der Lage sind, das Publikum so schnell abzurufen, als es im bedauerlichen Interesse geboten ist. Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß ein Zwang, die Zinsen des Vorjahres im Monat Januar abzugeben, nicht vorhanden ist, vielmehr die Zinsen dem Ende der Interessenten zugeschrieben und vom 1. Januar ab mit der Einlagen verlust werden, auch wenn sie nicht in die Sparkassenbücher eingetragen sind. Zur Vermeidung des angegebenen Uebelstandes richten wir nun an das hiesige Publikum die Bitte, daß nur



solcher Vorkämpfer von Schick hat in den letzten Tagen wieder mit dem Fürsten Bismarck Verhandlungen geführt...

Es wird gemeldet, daß eine Vermehrung des Truppenstandes bis zum Ende des Jahres beabsichtigt wird...

Nach einem römischen Telegramm der Wiener Nr. 17 wurden die Vorschläge des Papstes in der Karolinikirche angenommen...

Die deutsche Reichsregierung hat an die Regierung der französischen Republik die Bitte gerichtet, daß sie auf die Abhaltung einer nationalen Gewerbe-Ausstellung in Paris verzichte...

Das deutsche Reichsministerium hat an die Regierung der französischen Republik die Bitte gerichtet, daß sie auf die Abhaltung einer nationalen Gewerbe-Ausstellung in Paris verzichte...

berburg, Schönbühlg, Soltau u. s. w. ist die Mannheit erst seit den letzten Jahren heimisch geworden...

Die österreichische Delegation hat das Budget des Ministeriums des Inneren, gestern ohne Debatte genehmigt...

In der französischen Deputirtenkammer verlas gestern der Ministerpräsident Delon die Erklärung, worin es heißt, daß die Majorität und die Regierung sich allem hingeben würden...

Telegraphische Nachrichten. Paris, 16. Nov. Der Graf Nath. des Kantons Basel (Stadt) nahm heute ein Gefäß an, betreffend die unentgeltliche Vergebung für alle Klassen der Bevölkerung...

Das Gedächtniß bringt mich und hält mich. Alle Lobpreisungen werden einem Gott und Genesamt, wie der weltliche Väterer Väterer, Manches hat nicht zu übersehen...

Tafellotter, Manches hat nicht zu übersehen. Tafellotter, Manches hat nicht zu übersehen...

Gesekalender. Städtischer Steuer-Beckler: Am 15. Nov. werden die Steuern von 1887...

Stadtsamt Halle a. S. Melbung vom 16. November. Angehen: Der Registrator, Assistent Franz Friedrich Jungmann...

Stadtsamt Giebichenstein. Geboren: Dem Bierverleger J. C. Wengert eine T. Brunnenstraße 11. Geboren: Dem Fleischermeister F. A. W. Schmidt eine T. Triftstraße 6...

Zög. fr. Jantische Wärschen. Thüringer Knudwischen. ff. Sälze. Gerbelleberwisch. Trüffelberwisch. Trüffelgänselberwisch. Gänsewälschen. Nüßelwalder Gänsewälschen. Gänsewälschen (ohne Knochen). Gänsewälschen. Nüßelwalder Gänsewälschen. Cornet-Beckler. Servelatwisch. diverse Wärschen. garnirte Schinken. W. Nietsch. Wasserdicht. Wasserdicht. Wasserdicht. Wasserdicht.

Weizen- und Roggenmehl. Maltsthorstraße 4. Orden der Kreuzbrüder. 103 Stammisch 103. Freitag den 20. November 1885 Abends 8 Uhr im „Neuen Theater“. Wohlthätigkeits-Vorstellung. zum Besten der Weidmannsche Bierbrauerei für bedürftige Familien von Halle. Billets sind Abends an der Kasse noch zu haben.

Berein für Erdkunde. Sitzung am Mittwoch den 18. d. M. um 8 Uhr im Restaurant z. Rosenkühn. Vorführung der Bella-Kula Indianer. Die Guppe des Saaks gefahrte, daß jedes Vereinsmitglied für sich und zwei Familienangehörige Eintrittskarten...

Die Volkstische. befindet sich Brunnstraße Nr. 16. Das Oben von Marx für den folgenden Tag ist nicht mehr erforderlich, da einenscheidende Portionengabe sehr vortheilhaft ist...

Interims-Stadt-Theater.

Mittwoch den 18. November 1885.

Fünfte Abonnements-Vorstellung. Serie II.

Der lustige Krieg.

Königliche Oper in 3 Akten von F. Zell u. Gené. — Musik von F. Strauß.

Regie: Herr Hüner. — Dirigent: Herr Kapellmeister Hertel.

Personen:

Artemilio, Fürstin Malopina Gemeinlich regierende Fürstin von Massa-Carrara	Frau Freytag.	Canilla Bentari, Giobannina Manzi	Ebedamen a. Gue von M. Carrara	H. Hartmann H. Geuer
Nioletta, verw. Gräfin v. So- mollin, deren Cousine	Herr Hugot.	Theresa Balbi, Agnes Calamba, Vettina Calbi.	Ebedamen am Hofe von Massa- Carrara	H. Siegel, H. Polshausen, H. Bronn, H. Bertini, H. Bad.
Nette der Fürstin	Herr Dohers.	Francesca Polini, Gioletta Spolino, Gidalga Castilla, Edwina Merita.		H. Begerer, H. Krause, Herr Lehmann, Herr Eimer, Herr Jousé, Herr Schülz, Herr Somo, Herr Carl, Herr Otto.
Umberto Spinola, junge Edel- leute im Krieg	Herr Richard.	Antonio Bello, Ramsillo Babetta, Macedonia, Nicodemo, Basilio, Santadino, Manerto, Ein Bedienter	Offiziere von Massa	
Nicardo Durago, Carlo Spinzi, Fortunato Grandetti, Giacomo Spotti, Don Scheelen, Oberst in herzog- lich-sibirischen Diensten	Herr Hüner, Herr Hüner, Herr Hüner, Herr Hüner, Herr Hüner			
Valtalar Ortot, Pulpenzüchter aus Spanien	Herr Hüner			
Elle, sein Weib	Herr Hüner			
Ein Sergeanten in gemei- nen sibirischen Diensten	Herr Hüner			
Hofdamen, Köchinnen, Offiziere, Bürger, Bürgerinnen, Bogen, Bauern, Bäuerinnen, Soldaten, Trompeter, Tambour, Markensendnerinnen.				

Der 1. Akt spielt vor der besetzten Stadt Massa am Mittelmeer im Lager der Genuesen.
Der 2. Akt im neutralen Schloß Malopina. Der 3. Akt bei Massa selbst.
Zeit: Erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

Donnerstag den 19. November.

Abonnementskarten werden auf Wunsch in Zahlung genommen.

Zum letzten Male:

Der Raub der Sabinerinnen.

Convertirung der Eisenbahn-Prioritäten.

Die Abstempelung der 4%igen und 5%igen Prioritäten verstaatlichter Bahnen, die demnächst eine Zinsbeschränkung auf 4% erfahren, beginnt am 1. Dezember.

H. F. Lehmann.

Die Abstempelung der zu convertirenden 4% u. 5% verstaatlichten Eisenbahn-Prioritäten

auf 4% beginnt im Dezember a. er. Sie sind gern zur Vermittelung dieser Convertirung bereit und bitten um demnächstige Einlieferung der betri. Stücke nebst Vogen.

Zeising, Arnhold, Heinrich & Co.

Convertirung

der 4% verstaatlichten Eisenbahn-Prioritäten) Sämtliche mit Januar-Zinsen versehenen Prioritäten sind be- hufs Abstempelung auf 4%, vom Monat Dezember an einzureichen, von Halle-Sora-Prior. auch die April-Termine; ebenso Verg.- Märk. 5% Prior. Die Serie, welche nur noch auf 4% ab- zu- stellen ist, halte meine Dienste dazu bestens empfohlen und bitte um Einlieferung der Stücke.

Ernst Haassengier.

Kleiner Verdienst. — Großer Umsatz. — Feste Preise. — Streng reelle Bedienung.

Anerkannt größte Auswahl.

Waaren-Etablissement

F. Potolowsky

Halle a/S., nur Markt und Kleinschmieden = Ecke.

Eigene Geschäfte in Stettin, Berlin, Magdeburg.

Um meine werthen Kunden selbst beim größten Andrang in zuvorkommendster Weise bedienen zu können, ist das Verkaufs-Perfonal verdoppelt worden.

<p>Damen-Winterstiefel, derbe Lederstiefel, wasserdicht, 4,50, 5, 5,50, 6, 6,50 Mk.</p> <p>Elegante Winter-Lederstiefel, 7, 7,50, 7,75, 8, 8,50 Mk.</p> <p>Zuch = Stiefel mit Lederbesatz für die Straße wasserdicht, 4, 5, 6, 7, 8 Mk.</p> <p>Haus-Schuhe für Damen, 1, 1,25, 1,50, 2, 2,50 Mk.</p> <p>Promenaden-Damenschuhe, 3, 3,50, 4, 5, 5,50, 6 Mk.</p> <p>Ball- und Salonschuhe, Goldkläfer, weiß Atlas, Lackleder, 2,75, 3, 3,50, 4, 5 Mk.</p> <p>Filzschuhe für Damen 1, 1,25, 1,50, 1,75, 2 Mk.</p> <p>Herrenstiefel, eigene Arbeit, II. Sorte 6,50, 7,50, I. Sorte 8, 8,25, 8,50.</p> <p>Straßenschuhe für Herren, 4, 5, 6, 6,50.</p> <p>Arbeits-Schaft-Stiefel, 5,50, 6, 6,50.</p> <p>Sonntags-Schaftstiefel von Hochleder in bargü- ltiger Güte, Kinder-Schuhwaaren für jedes Alter und zu jedem Preise vorräthig.</p>	<p>Grossartige Auswahl von</p> <p>Herren-Filzhüten.</p> <p>Runde Herren-Filzhüte in weichen und steifen Filz 1,50, 2, 2,50, 2,75, 3 Mk.</p> <p>Breitfronmpige Hüte (Kalabrezer), 2, 2,50, 2,75, 3, 3,50 Mk.</p> <p>Extra feinste Haarfilzhüte in 114 Formen, 3,50, 3,75, 4, 4,50, 5, 5,50 Mk.</p> <p>Cylinder-Hüte von 4-6 Mk.</p> <p>Mützen für Herren und Knaben.</p> <p>Herren-Mützen 128 Sorten, 40, 50, 75 Pf., 1, 1,25, 1,50 Mk.</p> <p>Knaben-Mützen in reizenden Facons von Plüsch u. Strümpf, 50 Pf., 75 Pf., 1, Mk.</p> <p>Knaben-Hüte von 75 Pf. an.</p> <p>Shlipse und Hosenträger, Portemonnaies, Cigarrentaschen, Reise-Koffer in einzig großartiger Auswahl.</p>	<p>Regen-Schirme Circa 5000 Stück am Lager.</p> <p>Wollene Regen-Schirme, 1,25, 1,50, 1,75, 2,00 Mk.</p> <p>Reinwollene Regen-Schirme, 2,50, 3,00, 3,50, 4,00, Mk.</p> <p>Halbseidene Regen-Schirme, 3,50, 4,00, 4,50, 5,00 Mk.</p> <p>Reinseidene Regen-Schirme, 6,00, 7,00, 7,50, 8,00 Mk.</p> <p>Pelz Muffen, mir eigene Arbeit, Auswahl in 5000 Stück.</p> <p>Schwarze imit. Luchs-Muffen, 2, 2,50, 3 Mk.</p> <p>Schwarze Lappin-Muffen, 3,50, 4, 4,50 Mk.</p> <p>Schwarze Oppossum-Muffen, 5, 5,50, 6, 6,50 Mk.</p> <p>Affen-Muffen, 4,50, 5,00 Mk.</p> <p>Echte Bisam-Muffen, 4,50, 5, 6 Mk.</p> <p>Echte Waschbär-Muffen, 4,50, 5, 6, 7 Mk.</p> <p>Hochfeine Nerz- u. Htis-Muffen, in großer Auswahl, sind die besten Pelzwaaren.</p> <p>Pelztragen in 64 Facons, 2, 2,50, 3, 3,50, 4, Mk.</p> <p>Pelz-Baretts, Bayrer Modelle, 2, 2,50, 3, 3,50, 4, Mk.</p> <p>Jeder Waare hat Preiszettel.</p>
---	--	--

Waaren-Etablissement F. Potolowsky, Halle a/S, Markt- u. Kleinschm. = Ecke.

Bestellungen nach außerhalb werden noch am selben Tage abgefaht. — Illustrierte Preis-Kataloge gratis und franco.